



Formblatt für Stellungnahmen für die formelle Konsultation in dem Festlegungsverfahren zu § 71k Gebäudeenergie- gesetz (GEG) betreffend der Fahrpläne für die Umstellung der Netzinfrastruktur auf die vollständige Versorgung der Anschlussnehmer mit Wasserstoff (FAUNA)

Az: 4.28/1#1

Stand: August 2024

Konsultationsteilnehmer: Netze BW GmbH

Name des Stellungnehmenden: Tanja Begenat

Datum der Stellungnahme: 13.09.2024

Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme (zutreffendes bitte ankreuzen):

Lege ich bei Ist nicht erforderlich

Hinweis: Auf der folgenden Seite können Sie Ihre Stellungnahme einfügen (rechte Spalte). Bitte stellen Sie einen inhaltlichen Bezug her wie bspw. „Punkt C.2.b) Anschlusskapazität“ (linke Spalte).

Inhaltlicher Bezug (Beispiel: Stellungnahme zu Punkt C.2.b) Anschlusskapazität	Stellungnahme einfügen
Zu A.2.	<p>Für die kommunale Wärmeplanung ist die planungsverantwortliche Stelle verantwortlich. Die planungsverantwortliche Stelle schafft durch die Ausweisung der H2-Netzausbaugebiete die Grundlage für die verbindlichen Fahrpläne und kann eine Entscheidung zugunsten von H2-Netzausbaugebieten fällen. Es ist klarzustellen, dass die verbindlichen Fahrpläne in der Erstellung im Verantwortungsbereich des Verteilernetzbetreibers liegen müssen, da aus ihnen Risiken hervorgehen, die aktuell ausschließlich der Verteilernetzbetreiber zu tragen hat. Die aus dem Gesetz ableitbare Einvernehmlichkeit bezieht sich unseres Erachtens deshalb auf die grundsätzliche Entscheidung zur Erstellung, zur Abgabe und Veröffentlichung eines Fahrplans, nicht jedoch auf eine gemeinsame Erstellung. Hier sollte die Festlegung deshalb in diesem Sinne präziser gefasst werden.</p>
Zu A.4.	<p>Zur Harmonisierung mit dem Netzentwicklungsplan gemäß § 15a Abs.1 EnWG sollte überprüft werden, ob eine Erweiterung des Überprüfungszyklus auf 2 Jahre zielführend ist (bisher alle 3 Jahre).</p>
Zu B.2.	<p>Ein Großteil der Informationen wie Umstellungszeitraum, erforderliche Versorgungsunterbrechungen und Zeitpunkt der endgültigen Beendigung kann aufgrund fehlender Planungstiefe aktuell und wahrscheinlich auch zum Zeitpunkt der Abgabe eines Fahrplans nur als Richtwert und nicht verbindlich geleistet werden. Vor allem in Baden-Württemberg ist dies von erheblicher Bedeutung, da einer H2-Versorgung vorrangig leitungsgebunden über fast das gesamte bundesweite Kernnetz erfolgen wird. In Verbindung mit dem nicht exakt definierten Datum zur Fertigstellung des Kernnetzes (ab 2032 bis 2037) wird damit den Verteilernetzbetreiber eine nicht erfüllbare Aufgabe zugeteilt. Zu Kostentragung der Umrüstung und des Austausches der nicht umrüstbaren Verbrauchsgeräte: Diese Information ist für den Verteilernetzbetreiber nicht leistbar, weil die Verbrauchsgeräte im Eigentum des Kunden sind und der Verteilernetzbetreiber keine Kenntnis über den genauen Gerätezustand und dessen H2-Readiness hat. Darüber hinaus liegt die gebäude- und geräteseitige Kostentragung beim Kunden und nicht beim Verteilernetzbetreiber. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, alternative Heizungstechnologien zu wählen, da kein Anschluss- und Benutzungszwang für das H2-Netz besteht.</p>
Zu B.3.	<p>Dopplung zu Punkt A.4., daher streichen</p>
Zu C.1.b)	<p>Wir schlagen vor, die Karten nach E.4.b) so zu gestalten, dass die Flurstücke ersichtlich werden. In Ergänzung ist eine straßenscharfe Darstellung möglich.</p>
Zu C.1.c)	<p>Es wird eine grundsätzliche Erweiterungsmöglichkeit im Rahmen des Überprüfungszyklus gefordert. Aufgrund des unsicheren Rechts- und</p>

	Regulierungsrahmens wäre die Starrheit der eingereichten Fahrpläne nicht mit der Forderung nach Technologieoffenheit in Einklang zu bringen und trägt im Sinne des Verbraucherschutzes damit nicht zur bestmöglichen Lösung bei. Es bedarf einer Anpassungsmöglichkeit der Fahrpläne basierend auf dem Hochlauf der H2-Infrastruktur und der Aktualisierung der kommunalen Wärmepläne. In ihrer Gesamtheit müssen die Fahrpläne auch im Einklang mit den Anforderungen aus dem EU-Binnengaspaket sein. Entsprechend kann es Änderungsbedarf nach der Umsetzung des EU-Binnengaspakets in nationales Recht geben.
Zu C.2.a)	Um zum einen die Vergleichbarkeit der Pläne zueinander zu gewährleisten und um zum anderen keinen unnötigen Ablesungs- und Abgrenzungsaufwand zu produzieren, sollte der Jahresverbrauch sich immer auf das vergangene Kalenderjahr beziehen und als Summe der einzelnen Jahresverbräuche der Kunden definiert sein.
Zu C.2.b)	Die Daten zur zukünftigen technischen Anschlusskapazität können dem Verteilernetzbetreiber nicht vorliegen, da ein Umstellungsgebiet nicht eindeutig einem heute bestehenden Netzkopplungspunkt zugeordnet werden kann. Die Jahreshöchstleistung kann mittels Rechenmodell unter Zugrundelegung von Standardlastprofilen (Ausrollen der Kundenwerte) vom Verteilernetzbetreiber abgeschätzt werden.
Zu C.2.e)	Wir begrüßen, dass die Aufschlüsselung nur nach den Kundengruppen SLP und RLM erfolgen soll. Zusätzliche Aufschlüsselungen sind zu vermeiden.
Zu C.3.a)	Es ist anzumerken, dass die vorgezogene Landesziele teilweise im Konflikt mit den Handlungsoptionen der nationalen Gesetzgebung stehen. Es ist klarzustellen, dass hier nur die Wärmeversorgung und die damit verbundenen Treibhausgasemission der von Erdgas auf H2 umgestellten Kunden dargestellt werden kann - die dezentrale Wärmeversorgen der Kunden (Pellets, WP, Öl, etc.) können nicht Teil dieser Darstellung sein, da diese dem Verteilernetzbetreiber unbekannt sind.
Zu C.3.b)	Es ist grundsätzlich zu hinterfragen, ob diese Information bereits heute zwingend notwendig ist. Zum einen wäre eine heutige Angabe des Umstellungszeitpunkts mit großer Unsicherheit behaftet und zum anderen benötigt der Endkunde für seine Heizungsentscheidung lediglich die Information, dass eine H2-Transformation erfolgen wird. Die Unsicherheit ist darin begründet, dass Verteilernetzbetreiber nicht allein verantwortlich für eine H2-Versorgung sind, sondern Verteilernetzbetreiber von rechtzeitig umgesetzten Baumaßnahmen von Erzeugern und ggf. vorgelagerten Infrastrukturbetreibern abhängig ist. Diese Abhängigkeit sollte entsprechend in der Festlegung gewürdigt werden, indem nachgelagerte Verteilernetzbetreiber keine festen Jahreszahlen nennen müssen, sondern eine Umstellungsdauer ab dem möglichen Bereitstellungszeitpunkt durch vorgelagerte Infrastrukturbetreiber.
Zu C.3.c)	Siehe C.3.b)

Zu C.4.a)	Es ist unklar was mit fortlaufend gemeint ist. Es kann sich hier u. E. nur um den unter A.4. beschriebenen Überprüfungszyklus handeln. Es sollte jedoch beachtet werden, dass Verteilernetzbetreiber keine Prognose zur Erhältlichkeit von H2 machen können. Dieser Aufgabenteil sollte gestrichen werden.
Zu C.4.b)	Unserer Meinung nach sind die Angaben unter C.2 und C.4.a ausreichend.
Zu C.4.c)	Mit Blick auf C.4.a) empfehlen wir die ersatzlose Streichung. Für die Aspekte sind die Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung maßgeblich, sodass eine Begründung nur bei im Vergleich zur kommunalen Wärmeplanung abweichenden Entwicklungen sinnvoll ist.
Zu C.5.a)	Die genauen technischen und baulichen Schritte erfordern eine unzumutbare hohe Granularität für den Zeitpunkt der Abgabe des Fahrplans. Eine detaillierte Planung der Umstellung mit Umstellzeitfenster für den Netzkunden erweckt eine Scheingenaugigkeit und ist damit zum aktuellen Zeitpunkt nicht zielführend. Dem gegenüber wäre eine Quantifizierung der anzupassenden Komponenten des betroffenen Gasverteilnetzes möglich.
Zu C.5.b)	Die Umstellung der Endgeräte liegt im Verantwortungsbereich des Eigentümers, d.h. dem Netzkunden. Daher ist die erste Anforderung zu streichen.
Zu C.5.c)	Ein solches Konzept ist durch das Regelwerk des DVGW öffentlich verfügbar. Entsprechend ist dieses Konzept im Rahmen des Transformationsplans nicht vorzulegen, sondern nur zu bestätigen, dass die Regeln des DVGW eingehalten werden (§ 49 Ab2. 2 Nr. 2 EnWG).
Zu C.5.d)	Dieser Punkt sollte gestrichen werden, da diese Anforderungen im grundsätzlichen Aufgabenbereich des Verteilernetzbetreiber liegen. Der Verteilernetzbetreiber agiert stets im Rahmen der allgemein anerkannten Regeln der Technik in denen bereits gesetzliche Vorgaben und Verordnungen verarbeitet sind. Es gilt § 16 EnWG sowie § 16a EnWG zu beachten.
Zu C.5.e)	An dieser Stelle erschließt sich nicht, was mit einer Strategie zur Erhöhung der Resilienz gemeint sein soll und was damit am Ende erreicht werden soll. Es gibt eine Vielzahl an gesetzlichen Vorgaben (u.a. § 16 EnWG sowie § 16a), die den Verteilernetzbetreiber zu einem sicheren Netzbetrieb verpflichten. Eine diffuse Strategie, wie hier gefordert, entbehrt jedoch jeglicher Grundlage und hätte auch für Netzkunden keinerlei Mehrwert. Daher sollte dieser Punkt gestrichen werden.
Zu C.5.f)	Unter Berücksichtigung unserer Anmerkung zu 3. b) sehen wir an dieser Stelle Klarstellungsbedarf, dass der Zeitraum von 3 Jahren nicht auf die Abgabe der Pläne, sondern auf den Beginn der geplanten Umsetzung abzielen sollte. Anderenfalls wird die Anwendung der Fahrpläne in Baden-Württemberg per se unterbunden, da das H2-Kernnetz frühestens ab 2030 zur Verfügung stehen wird.
Zu C.6	Ein Vergleich zum Basisjahr 1990 ist vom Verteilernetzbetreiber nicht leistbar. Die Referenzdaten aus 1990 liegen dem Verteilernetzbetreiber zum Großteil nicht vor (anderer Energieträger, anderer

	<p>Verteilernetzbetreiber, etc.). Darüber hinaus liegt die zeitlich spezifische Herkunft und damit die THG-Emissionen des H2 nicht im Einflussbereich des Verteilernetzbetreibers. Zudem sehen wir diese Anforderung durch die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung durch die planungsverantwortliche Stelle als abgegolten. Eine zusätzliche Erfassung durch den Verteilernetzbetreiber ist aufgrund der fehlenden oder unzureichenden Datenbasis nicht zielführend. Es ist kein signifikanter Mehrwert im Vergleich zu den bereits im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung erfassten Emissionsminderungspotenzialen erkennbar. Daher sollte dieser Punkt gestrichen werden.</p>
Zu C.7.a)	<p>Der Verteilernetzbetreiber ist für die Bereitstellung der Infrastruktur verantwortlich. Aussagen zur Verfügbarkeit des Energieträgers H2 liegen im Verantwortungsbereich anderer Marktrollen. Dieser Punkt sollte schon aufgrund des Verstoßes gegen die Unbundling Vorgaben entsprechend § 7 EnWG gestrichen werden.</p>
Zu C.7.d)	<p>Zur Aufstellung eines ökonomischen Vergleiches bedarf es einer gesamtsystemischen wertschöpfungsübergreifenden Betrachtung. Es ist festzustellen, dass dies keine Aufgabe des Verteilernetzbetreibers sein kann. Zudem sind in diesem Kontext die Unbundlingvorschriften zu beachten, die eine solche Erarbeitung für den Verteilernetzbetreiber unmöglich machen. Darüber hinaus besteht die Forderung eines technologieoffenen Zugangs zu allen Erfüllungsoptionen nach dem Gebäudeenergiegesetz. Grundsätzlich wird die Notwendigkeit der Anforderung eines Wirtschaftsvergleichs in Frage gestellt, da es keinen Anschlusszwang des Letztverbrauchers für das H2-Netz gibt. Eine wirtschaftliche Überprüfung ist nicht angemessen, da die Anschlusspetenten nach den dann geltenden wirtschaftlichen Faktoren frei über einen Anschluss entscheiden können. Darüber hinaus sind die wirtschaftlichen Faktoren nur zu einem Bruchteil durch den Verteilernetzbetreiber zu beeinflussen. Insbesondere die für eine „ökonomisch günstigste Lösung“ maßgeblichen Commodity-Preise sind nicht vom Verteilernetzbetreiber prognostizierbar. Zusätzlich sollte der bürokratische Aufwand durch Doppelarbeit an den verschiedenen Stellen vermieden werden, wenn die Informationen bereits in der kommunalen Wärmeplanung verankert sind.</p>
Zu D.2.	<p>Die für die kommunalen Wärmeplanung planungsverantwortliche Stelle muss nach WPG § 18 Abs. 1 singularär darstellen, „welche Wärmeversorgungsart sich für das jeweilige geplante Teilgebiet besonders eignet.“ Um Doppelarbeit zu vermeiden, sollte diese Anforderung gestrichen werden.</p>
Zu D.3.b)	<p>Dieser Abschnitt sollte gestrichen werden. Ein solcher Nachweis kann nicht durch den Verteilernetzbetreiber erbracht werden, da er weder Zugriff auf wettbewerbliche Informationen hat, bzw. diese den gesetzlichen Unbundling-Vorgaben (explizit Produktion und Speicherung) unterliegen.</p>

Zu D.4.	Herstellernachweise decken im Gasverteilnetz nur einen sehr geringen Anteil ab. Eine gutachterliche Überprüfung der Infrastruktur ist sowohl durch die Verteilernetzbetreiber aber insbesondere aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit von Sachverständigen nicht leistbar und sollte daher gestrichen werden. Hingegen ist eine Darlegung über die verbauten Materialien mit einer durch den Verteilernetzbetreiber vorgenommenen Klassifizierung derer H2-Eignung leistbar.
Zu D.5.	Siehe Kommentar zu D.4.
Zu E.1.	Die Einführung einer IT-Plattform zur Einreichung der Fahrpläne ist zu begrüßen. Es ist seitens der Bundesnetzagentur sicherzustellen, dass die Lösung mit Ablauf der frühesten Erstellungsfrist, d.h. dem 30.06.2028 in ihrer Funktionalität vollumfänglich zur Verfügung steht und einsatzbereit ist. Eine manuelle Übergangslösung ist in jedem Fall zu vermeiden. Neben einer webbasierten Eingabemaske bedarf es einer Massenimportfunktion für Verteilernetzbetreiber. Darüber hinaus ist eine Harmonisierung mit bestehenden IT-Lösungen anzustreben.
Zu E.4.a)	Siehe Kommentar zu C.1.b)
Zu F.2.	Die zeitliche Ausprägung bis zum 30. Juni 2028 passt nicht zum Zeitpunkt der finalen Veröffentlichung der kommunalen Wärmeplanungen. Zwischen Veröffentlichung des Wärmeplans und der Erstellung des Fahrplans bedarf es einer Erstellungs- und Abstimmungszeit zwischen Verteilernetzbetreiber und planungsverantwortlicher Stelle. Der aktuelle Zeitplan ist insbesondere für Flächenverteilernetzbetreiber mit vielen Kommunen nicht realisierbar. Es wird ein realistischer Zeitplan von mindestens einem Jahr gefordert, um die Technologieoffenheit zu ermöglichen.
Zu F.4.a)	Eine Klarstellung, inwieweit auch eine Erweiterung des Umstellungsgebiets auch als Veränderung Umstellungsgebiets eingestuft werden kann, ist zu begrüßen.
Zu F.5.	Der Verteilernetzbetreiber kann keine belastbaren Angaben zur Umrüstbarkeit oder dem Zustand der bei den Kunden verbauten Gasheizungen machen, sondern ausschließlich zur H2-Tauglichkeit der Gasverteilnetzinfrastruktur.